

# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Strukturausschuss

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
07.05.2019

### StA-Beschluss Nr. 13/03/2019

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom  
07.05.2019

**Beschluss zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 9 NABEG in den Abschnitten der „Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Vorhaben Nr. 3 BBPIG), Abschnitt C (Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen) und der „Höchstspannungsleitung Wilster-Grafenheinfeld (Vorhaben Nr. 4 BBPIG) Abschnitt C (Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen) - „SuedLink“ -**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat die am 01.04.2019 eingegangenen Unterlagen geprüft und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Planungsgemeinschaft verweist auf ihre am 24.05.2017 im Rahmen der Antragskonferenz Stromnetzausbau gemäß § 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Abschnitt C (Bad Gandersheim / Seesen bis Gerstungen) abgegebene Stellungnahme (Anlage).

Die Regionale Planungsgemeinschaft kritisiert erneut die angewandte Methodik zur Ermittlung des Suchraumes, die letztlich erst dazu führte, dass Trassenkorridorsegmente für die Planungsregion Nordthüringen geplant wurden und begründet dies wie folgt:

Die Methodik zur Suche der Trassenkorridore nach § 7 NABEG (Ordner 1 Allgemein verständliche Zusammenfassung, Pkt. 4 Suchraum für Trassenkorridore) wird weiterhin grundsätzlich in Frage gestellt. In den Unterlagen nach § 9 NABEG sind hierzu keinerlei Ausführungen enthalten.

Der Suchraum für das Vorhaben 3 wurde bis zur östlichen Suchraumgrenze der Variante 4 auf eine Korridorbreite von ca. 250 km erweitert. Der für das Vorhaben 4 beträgt nur ca. 150 km.

Im Ergebnis kommt die angewandte Methodik am Beispiel von Nordthüringen im Abschnitt C für ein und denselben betrachteten Raum zu einer für die Vorhaben 3 und 4 voneinander abweichenden Eignung. Der dargestellte grüne Bereich für gute Eignung des Untersuchungsraumes verdoppelt sich bei der Überlagerung beider Verbindungen aus Vorhaben 3 und 4. Weiterhin kommt die fehlerhafte Methodik für den direkten Verlauf des Vorhabens 4 zu einer geringeren Eignung (schmalere Korridor in Nordthüringen) als für Vorhaben 3, bei dem grob von der Luftlinie Brunsbüttel – Großgartach, die im BBPIG als

Anfangs- und Endpunkt bezeichnet werden, abgewichen wird. In den Antragsunterlagen (§ 7 NABEG) wird aber ausgeführt, dass der zur Verfügung stehende Raum, ausgehend von der Luftlinie, nach den festgelegten Kriterien analysiert wurde. Somit wird bereits bei der Festlegung des Untersuchungsraumes durch eine drastische Abweichung von der Luftlinie für Variante 3 ein längerer Trassenverlauf, verbunden mit einem höheren Flächenverbrauch, in Kauf genommen. Dieser grob fehlerhafte Ansatz wird dann für alle weiter zu treffenden raumordnerischen Beurteilungen übernommen.

Dies hat dazu geführt, dass für die Planungsregion Nordthüringen die Trassenkorridorsegmente 74, 78, 80, und 166 Eingang in die Antragsunterlagen (§ 7 NABEG) gefunden haben.

Das aus dieser Methodik heraus entwickelte Trassenkorridorsegment Nr.166 mit einer Länge von 58,6 km verläuft in Thüringen auf mehr als der Hälfte der Trassierung in Ost-West-Richtung und weicht von der vorgegebenen Geradlinigkeit des Trassenverlaufes gravierend ab. Die Methodik und das Trassenkorridorsegment erfüllen somit **nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 NABEG über einen möglichst geradlinigen Verlauf eines Trassenkorridors!**

**Daher unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen die Forderung des Freistaates Thüringen und der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen nach einem geradlinigen Trassenkorridorverlauf außerhalb Thüringens.**

Im Weiteren begrüßt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen die **Entscheidung** der Bundesnetzagentur, dass die **Trassenkorridorsegmente Nr. 78, Nr. 80 und Nr. 166** keine Berücksichtigung bei der Festsetzung des Vorschlagstrassenkorridors (VTK) im Abschnitt C der Unterlagen nach § 9 NABEG gefunden haben. Die Bundesnetzagentur kommt mit dieser Entscheidung dem gesetzlichen Auftrag zur Planung eines möglichst geradlinigen Verlaufs gemäß § 5 Abs. 2 NABEG näher. Weiterhin wird festgestellt, dass mit der Verlegung einer Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) in Form einer Erdverkabelung in den Trassenkorridorsegmenten Nr. 78, Nr. 80 und Nr. 166 in der Planungsregion Nordthüringen im Vergleich zu anderen untersuchten Trassenkorridorsegmenten und Trassenkorridorverläufen ein höheres Konfliktpotenzial besteht.

In Bezug auf die zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte innerhalb der Trassenkorridorsegmente Nr. 74, Nr. 78, Nr. 80 und Nr. 166 verweist die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen zusätzlich auf die in der Zeit vom 03.09. bis einschließlich 08.11.2018 durchgeführte Anhörung/öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Nordthüringen. Eine Stellungnahme in Bezug auf die Netzentwicklungsplanung in der Planungsregion Nordthüringen wurde durch die Bundesnetzagentur **nicht** abgegeben.

Im Fachgespräch zu den Unterlagen nach § 8 NABEG am 12.04.2019 in Bad Salzungen wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen (vertreten durch die Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt) eine Klarstellung zum Umgang mit den für Nordthüringen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (Regionalplanentwurf 2018) gefordert.

In den Antragsunterlagen unter III Raumverträglichkeitsstudie, Bericht Vorhaben Nr. 3, Abschnitt C, Kapitel 1 unter AS 1: „Erfordernisse der Raumordnung für die (Unter-) Kategorien und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird ausgeführt: „...In diesem Rahmen erfolgt eine Abstimmung bzgl. der für die Bundesfachplanung relevanten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (z.B. in Aufstellung befindliche Ziele) sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.“

Fortführend ist in der Tabelle 1. Maßgebliche Pläne und Programme der Raumordnung nur der Regionalplan Nordthüringen 2012 aufgeführt, welcher auch nur Eingang in die vorliegenden Unterlagen fand. Auf den Entwurf des Regionalplanes 2018 wird nicht eingegangen bzw. er wird nicht einmal erwähnt. Im Gegensatz dazu wird für den Großraum Braunschweig zwischen Plan und dem Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes unterschieden.

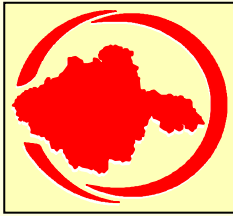
Nur ein geringer Teil der Vorranggebiete aus dem Regionalplanentwurf 2018 wird unter 4.5 „Erfassung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen“ in Tabelle 16 den sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zugeordnet, aber nicht als in Aufstellung befindliche Ziele aufgeführt.

Innerhalb des Trassenkorridorsegmentes Nr. 74 sind folgende Ziele/Grundsätze des Regionalplanes Nordthüringen (Entwurf 2018) betroffen:

- Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-51 Nördlicher Höhenberg/Das alte Holz im südlichen Bereich, FS-59 Grünes Band Thüringen
- Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-5 Eichsfeld/Hainich/Werratal
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserrisiko hw-9 Werra im Raum Lindewerra und Wahlhausen
- Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung lb-27 südlich Lindewerra bis Wahlhausen.

gez.  
i.V. Dr. Henning

**Anlage:** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 24.05.2017



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt

Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
24.05.2017

### **Antragskonferenz Stromnetzausbau gemäß § 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Abschnitt C (Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat die am 10.04.2017 eingegangenen Unterlagen geprüft und gibt nachfolgende Hinweise und Anmerkungen:

Die Methodik zur Suche der Trassenkorridore (Ordner 1 Allgemein verständliche Zusammenfassung, Pkt. 4 Suchraum für Trassenkorridore) wird grundsätzlich in Frage gestellt.

Der Suchraum für das Vorhaben 3 wurde bis zur östlichen Suchraumgrenze der Variante 4 auf eine Korridorbreite von ca. 250 km erweitert. Der für das Vorhaben 4 beträgt nur ca. 150 km.

Im Ergebnis kommt die angewendete Methodik am Beispiel von Nordthüringen im Abschnitt C für ein und denselben betrachteten Raum zu einer für das Vorhaben 3 und 4 voneinander abweichenden Eignung. Der dargestellte grüne Bereich für gute Eignung des Untersuchungsraumes verdoppelt sich bei der Überlagerung beider Verbindungen aus Vorhaben 3 und 4. Weiterhin kommt die fehlerhafte Methodik für den direkten Verlauf des Vorhabens 4 zu einer geringeren Eignung (schmalere Korridor in Nordthüringen) als für Vorhaben 3, bei dem grob von der Luftlinie Brunsbüttel – Großgartach abgewichen wird (Anlage). In den Antragsunterlagen wird aber behauptet, dass der zur Verfügung stehende Raum, ausgehend von der Luftlinie, nach den festgelegten Kriterien analysiert wurde. Somit wird bereits bei der Festlegung des Untersuchungsraumes durch eine drastische Abweichung von der Luftlinie der Variante 3 ein längerer Trassenverlauf, verbunden mit einem höheren Flächenverbrauch, in Kauf genommen. Dieser grob fehlerhafte Ansatz wird dann für alle weiter zu treffenden raumordnerischen Beurteilungen übernommen.

Das aus dieser Methodik heraus entwickelte Trassenkorridorsegment Nr.166 mit einer Länge von 58,6 km verläuft in Thüringen auf mehr als der Hälfte der Trassierung in Ost-West-Richtung und weicht von der vorgegebenen Geradlinigkeit des Trassenverlaufes gravierend ab. Die Methodik und das Trassenkorridorsegment erfüllen somit nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs.2 NABEG über einen möglichst geradlinigen Verlauf eines Trassenkorridors.

Der Netzbetreiber „Tennet“ verschiebt zudem den Trassenverlauf aus seinem eigenen Versorgungsgebiet in das Versorgungsgebiet von „50 Hertz“.

Die Planungsregion Nordthüringen verfügt über einen verbindlichen Regionalplan, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr.44/2012 vom 29.10.2012.

Aufgrund des methodischen Fehlers bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes verbunden mit der Entwicklung von Trassenkorridoren, die abweichend vom Gebot der Geradlinigkeit zu einem erhöhtem Flächenverbrauch und zusätzlichen Eingriffen in den betroffenen Planungsraum führen, lehnt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen die Trassenkorridorsegmente Nr. 74, Nr. 78, Nr. 80 und Nr. 166 ab. Für diese in den Trassenkorridorsegmenten betroffenen Ziele des Regionalplanes Nordthüringen wird die Regionale Planungsgemeinschaft alle weiteren Planungen in eine mögliche Zielabweichungslage hinein ablehnen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft schließt sich daher dem Vorschlag aus der Stellungnahme des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 16.05.2017 für einen neu zu untersuchenden Korridor gem. § 7 Abs. 3 NABEG entlang der Luftlinie Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink Nr. 3), an.

gez. Kreyer

Vergleich der Eignung der Untersuchungsräume für Vorhaben 4 und 3

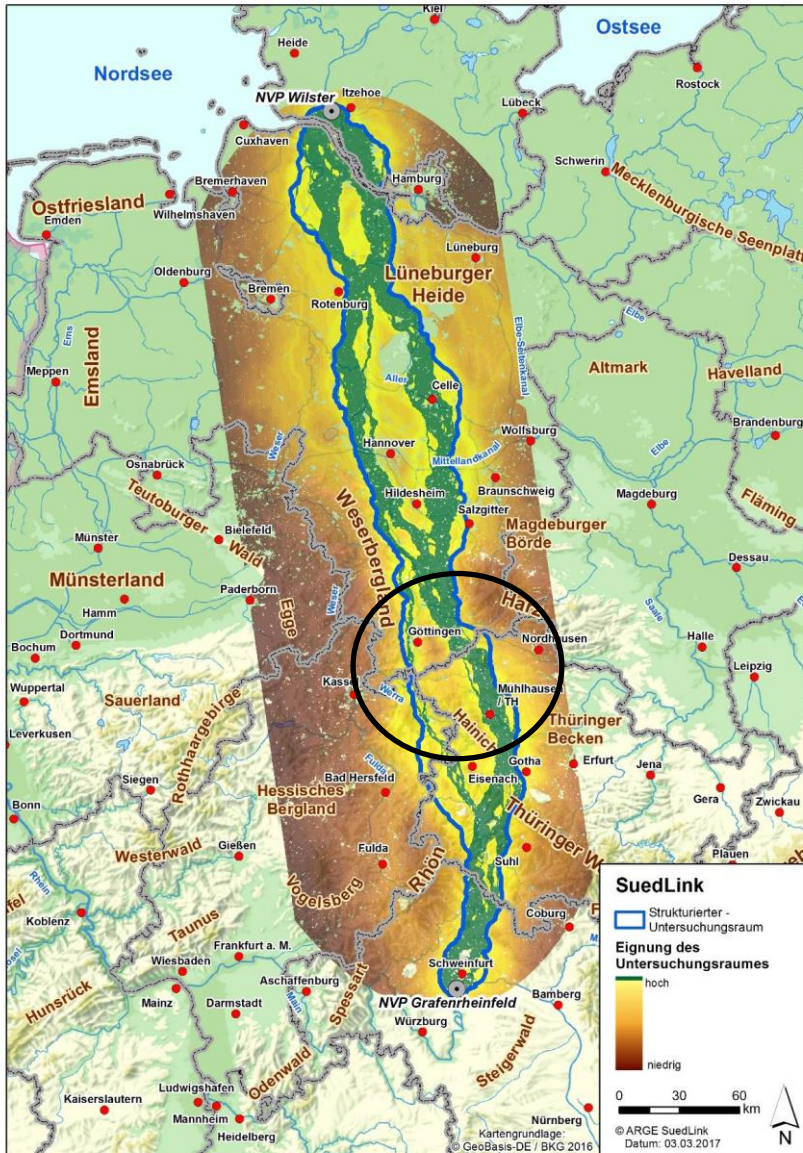


Abb. 6 der Unterlagen: Strukturierter Untersuchungsraum für das Vorhaben 4

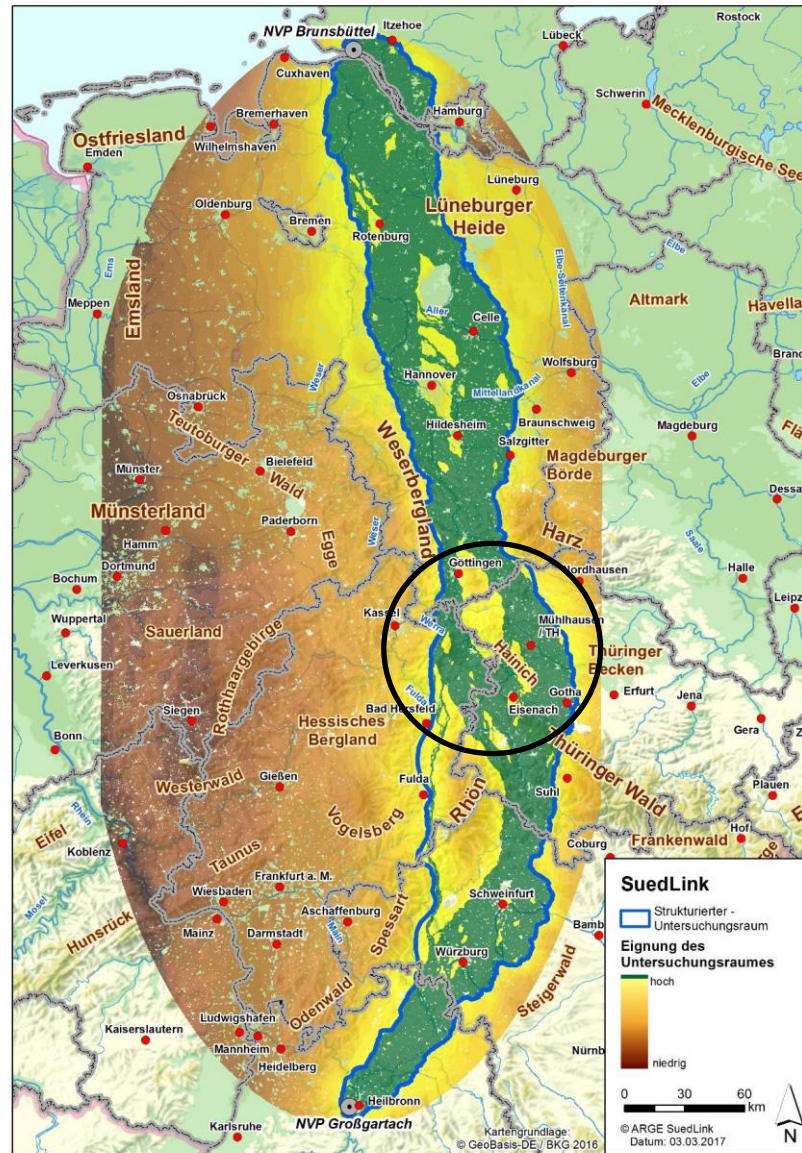


Abb. 7 der Unterlagen: Strukturierter Untersuchungsraum für das Vorhaben 3